

Mandanteninformation

Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten die Mandanteninformation für den Monat Januar 2023 mit aktuellen Neuerungen und Urteilen in den Händen.

Der Übersendung der Mandanteninformation können Sie jederzeit widersprechen, z. B. per E-Mail an info@erlanger-treuhand.de, telefonisch unter +49 9131 6906-725 oder in sonstiger Form, ohne dass hierfür andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Mandanteninformation oder der darin enthaltenen Themen haben, stehen Ihnen Ihre gewohnten Ansprechpartner der Erlanger Treuhand gerne zur Verfügung.

Inhalt



Termine Februar 2023



Jahressteuergesetz 2022: Neuregelungen durch den Bundestag verabschiedet



Inflationsausgleichsgesetz in trockenen Tüchern



Hinweise zur Abschaffung der bilanzsteuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten



Offenlegung der Jahresabschlüsse 2021: Keine Ordnungsgeldverfahren vor 11.04.2023



Grundsteuerreform – „Verfassungsrechtliche Zweifel“



Termine 2023

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.02.2023	13.02.2023	10.02.2023
Umsatzsteuer⁴	10.02.2023	13.02.2023	10.02.2023
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung⁵	24.02.2023	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.02.2023, 0 Uhr) vorliegen.



Jahressteuergesetz 2022: Neuregelungen durch den Bundestag verabschiedet

Der Bundestag hat das **Jahressteuergesetz (JStG) 2022 am 02.12.2022 verabschiedet**. Stimmt auch der **Bundesrat** in seiner Sitzung am 16.12.2022 zu (vgl. hierzu **die Anmerkungen im Hinweis-Kasten am Ende des Beitrags**), werden gerade bei der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und der Erbschaft-/Schenkungssteuer **viele Änderungen** zu berücksichtigen sein. Wichtige Neuerungen werden vorgestellt.

Tätigkeiten im Arbeitszimmer und in der häuslichen Wohnung

Bislang sind **Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer** (z. B. Miete und Strom) wie folgt abzugsfähig:

- **Bis zu 1.250,00 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,
- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer **den Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt (z. B., weil **die Tätigkeit im Wohnzimmer** ausgeübt wird) oder verzichtet der Steuerpflichtige auf einen Abzug der Aufwendungen, kann ein Abzug für die betrieblich oder beruflich veranlassten Aufwendungen in pauschaler Form erfolgen. Diese im Zuge der Coronapandemie eingeführte **Homeoffice-Pauschale** beträgt **derzeit 5,00 EUR für jeden Kalendertag**, an dem der Steuerpflichtige seine gesamte Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt; **maximal aber 600,00 EUR im Kalenderjahr**.

Der Abzug soll **ab 2023 neu geregelt** werden. Im Vergleich zur bisherigen Regelung und zum Regierungsentwurf für ein JStG 2022 sollen insbesondere **folgende Aspekte geändert werden**:

Soweit **der Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung **im häuslichen Arbeitszimmer** liegt, sollen (abweichend vom Regierungsentwurf) die Aufwendungen auch dann abziehbar sein, wenn für die Betätigung **ein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht. **Für Mittelpunktfälle** sollen die Aufwendungen damit (wie bisher) **in voller Höhe** abziehbar bleiben. Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen soll aber **ein pauschaler Abzug in Höhe von 1.260,00 EUR** möglich sein. Bei dieser Jahrespauschale (**Kürzung um 1/12** für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen) handelt es sich um einen **personenbezogenen Betrag**, weil er sich **am Höchstbetrag der Tagespauschale** (ab 2023: Erhöhung von 5,00 EUR auf **6,00 EUR**) orientiert und Steuerpflichtige mit einem häuslichen Arbeitszimmer nicht schlechter gestellt sein sollen als solche, die nur die Tagespauschale abziehen können.

Merke: Liegt der Mittelpunkt der Betätigung nicht im häuslichen Arbeitszimmer, steht den Steuerpflichtigen aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sollen sie die Tagespauschale abziehen können.

Nach der Gesetzesbegründung muss somit künftig **nur noch im „Mittelpunktfall“** der Typusbegriff des häuslichen Arbeitszimmers erfüllt sein.

Liegen die Voraussetzungen für den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht im gesamten Kalenderjahr vor und **wird die Jahrespauschale gekürzt** („1/12“; vgl. oben), kann **für diesen Kürzungszeitraum die Tagespauschale** zu gewähren sein.

Die Tagespauschale in Höhe von 6,00 EUR soll **auf einen jährlichen Höchstbetrag von 1.260,00 EUR** gedeckelt werden (also **maximal 210 Tage im Jahr**).

Merke: Der Abzug der Tagespauschale ist **neben** dem Abzug von Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder regelmäßiger Arbeitsstätte nur zulässig, wenn für die Betätigung dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Ein Abzug ist zulässig, wenn zusätzlich zu einer Auswärtstätigkeit die überwiegende Arbeitszeit in der häuslichen Wohnung verrichtet wird.

Kleine Photovoltaikanlagen

Bei **der Einkommensteuer** gewährt die Finanzverwaltung für kleine Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) mit einer installierten Leistung **von bis zu 10 kW** seit geraumer Zeit **ein Wahlrecht** (= steuerlich unbeachtliche Liebhaberei auf Antrag des Steuerpflichtigen). Dieses Wahlrecht soll **durch eine Steuerbefreiung** (§ 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz (EStG)) ersetzt werden.

Bei der Steuerfreiheit der Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von PV-Anlagen sind **gewisse Höchstgrenzen** zu beachten, wobei hier auf **die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister** abgestellt wird. Vereinfacht sollen gelten:

- **30 kW (peak)** für auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandene PV-Anlagen und
- **15 kW (peak)** je Wohn- oder Gewerbeeinheit für auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandene PV-Anlagen.

Merke: Die Steuerbefreiung soll – unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV-Anlage – für Einnahmen und Entnahmen gelten, die **nach dem 31.12.2021** erzielt oder getätigt werden. Im Vergleich zum Regierungsentwurf soll die Steuerfreiheit somit um ein Jahr vorgezogen werden.

Nach § 12 Abs. 3 **Umsatzsteuergesetz** (UStG) soll für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation **von PV-Anlagen und Stromspeichern ein Steuersatz von 0 % (Nullsteuersatz)** gelten, soweit

- es sich **um eine Leistung an den Betreiber der PV-Anlage** handelt und
- die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der PV-Anlage laut Marktstammdatenregister **nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt**.

Beachten Sie: Da **Betreiber von PV-Anlagen** bei der Anschaffung der Anlage demzufolge **nicht mehr mit Umsatzsteuer** belastet werden, **erübrigen sich auch etwaige Fragen zum Vorsteuerabzug**.

Merke: § 12 Abs. 3 UStG soll am 1.1.2023 in Kraft treten. Entscheidend ist hier die Leistungserbringung, also regelmäßig die Abnahme der Anlage.

Erbschaft-/Schenkungsteuer bei Übertragung von Immobilien

Für die **Erbschaft- und Schenkungsteuer** drohen zumindest im Einzelfall **höhere Werte**. Der Grund: Die **Regelungen der Grundbesitzbewertung** sollen an die **ImmoWertV vom 14.07.2021** (BGBl I 2021, S. 2805) angepasst werden (geplantes Inkrafttreten: **Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2022**).

Rechnungsabgrenzungsposten

Für eine **periodengerechte Gewinnermittlung** müssen bilanzierende Unternehmen (z. B. eine GmbH) **Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)** bilden. Ein aktiver RAP ist anzusetzen, wenn Aufwendungen (z. B. Miete) für das nächste Geschäftsjahr bereits im laufenden Jahr bezahlt wurden.

Durch das JStG 2022 sollen Bilanzierende nunmehr **ein Wahlrecht** nutzen können (§ 5 Abs. 5 S. 2 EStG): Danach kann der Ansatz eines RAP unterbleiben, wenn die jeweilige Ausgabe oder Einnahme den Betrag des § 6 Abs. 2 S. 1 EStG (= **800,00 EUR**) **nicht übersteigt**. Das Wahlrecht soll erstmals **für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2021 enden und ist einheitlich auszuüben**.

Weitere Aspekte

Eine Neuregelung in § 2 Abs. 1 S. 1 UStG soll klarstellen, dass **die Unternehmereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuerrechts** unabhängig davon bestehen kann, ob der Handelnde nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist. Unternehmer können daher **auch nicht rechtsfähige Personengemeinschaften, wie z. B. Bruchteilsgemeinschaften** sein.

Die **lineare Gebäude-Abschreibung** soll für neue Wohngebäude, die **nach dem 31.12.2022 fertiggestellt** werden, **auf 3 %** erhöht werden. Die Regelung, wonach die Abschreibung in Ausnahmefällen **nach einer begründeten tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer** bemessen werden kann, soll (im Gegensatz zum Regierungsentwurf) **beibehalten** werden.

Auch positiv: **Prolongation der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau** (§ 7b EStG).

Kapitalvermögen: Der **Sparer-Pauschbetrag** soll ab 2023 von 801,00 EUR **auf 1.000,00 EUR** erhöht werden (bei Ehegatten von 1.602,00 EUR **auf 2.000,00 EUR**).

Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** soll ab 2023 um 30,00 EUR **auf 1.230,00 EUR** erhöht werden.

Der in § 24b EStG geregelte **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** soll um 252,00 EUR angehoben werden (2023 = 4.260,00 EUR).



Der bisher ab 2025 vorgesehene **vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen soll auf 2023 vorgezogen werden.**

Und auch hierauf ist hinzuweisen:

- **Ausbildungsfreibetrag:** Anhebung ab 2023 von 924,00 EUR **auf 1.200,00 EUR,**
-
- Klarstellung des Anwendungsbereichs des **steuerfreien Corona-Pflegebonus** nach § 3 Nr. 11b EStG,
- Regeln zur Steuerpflicht der **Energiepreispauschale** für Renten-/Versorgungsbeziehende.

Hinweis: Die unionsgeführten Länder wollen u. a. wegen der geplanten partiellen Besteuerung der Entlastungsbeträge aus dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz den Vermittlungsausschuss anrufen (FinMin Hessen, PM vom 05.12.2022). Die zuvor vorgestellten Neuregelungen dürften indes unkritisch sein. Sofern sich hier und/oder bei dem Datum des Inkrafttretens noch Änderungen ergeben sollten, werden diese in der nächsten Ausgabe vorgestellt.

Quelle: JStG 2022 in der Fassung vom 30.11.2022, BT-Drs. 20/4729; Verabschiedung Bundestag am 02.12.2022



Inflationsausgleichsgesetz in trockenen Tüchern

Der Bundesrat hat **dem Inflationsausgleichsgesetz** am 25.11.2022 zugestimmt. Angesichts **der hohen Inflation** wurden insbesondere **das Kindergeld** (für das erste, zweite und dritte Kind) und **der Grundfreibetrag noch weiter angehoben** als ursprünglich geplant.

Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag

Der steuerliche Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, **steigt zum 01.01.2023** von derzeit 10.347,00 EUR **auf 10.908,00 EUR.** Für das Jahr **2024** erfolgt dann eine Anhebung **auf 11.604,00 EUR.**

Beachten Sie: Der Unterhaltshöchstbetrag entspricht ab dem Jahr 2022 dem Grundfreibetrag. Dies bedeutet **für 2022** eine nachträgliche Erhöhung von 9.984,00 EUR **auf 10.347,00 EUR.**

Kalte Progression

Durch folgende Anpassungen sollen höhere Einkommen – trotz steigender Inflation – auch tatsächlich bei den Bürgern ankommen. Der **Effekt der kalten Progression** soll ausgeglichen werden.

Die Tarifeckwerte wurden entsprechend der erwarteten Inflation nach rechts verschoben. Das bedeutet: **Der Spitzensteuersatz „greift“ 2023 bei 62.810,00 EUR** statt bisher bei 58.597,00 EUR. **2024** wird er dann **ab 66.761,00 EUR beginnen.**



Sehr hohe Einkommen (**Reichensteuersatz**) ab 277.826,00 EUR werden **von der Anpassung indes ausgenommen**.

Familien und Solidaritätszuschlag

Die Kinderfreibeträge wurden schrittweise von 2022 bis 2024 erhöht (01.01.2022: 8.548,00 EUR; 01.01.2023: 8.95,002 EUR; 01.01.2024: 9.312,00 EUR).

Beachten Sie: Das Kindergeld wird ab 2023 um monatlich 31,00 EUR für **das erste und zweite Kind** erhöht; für **das dritte Kind** erfolgt eine Erhöhung um 25,00 EUR. Damit beträgt das Kindergeld dann **einheitlich 250,00 EUR im Monat**. Da für das **vierte und jedes weitere Kind** keine Erhöhung erfolgen wird, bleibt es hier **bei 250,00 EUR**.

Beachten Sie: Um „ein Hineinwachsen“ in den **Solidaritätszuschlag** zu verhindern, wurde **die Freigrenze** ab 2023 und 2024 angehoben. Es sollen **weiterhin ca. 90 % der Steuerzahler** vollständig vom **Solidaritätszuschlag** entlastet sein.

Quelle: Inflationsausgleichsgesetz, BR-Drs. 576/22 (B) vom 25.11.2022; Die Bundesregierung: „Inflationsausgleich für 48 Millionen Menschen“ vom 10.11.2022



Hinweise zur Abschaffung der bilanzsteuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten

Bislang mussten bilanzierende Unternehmen **unverzinsliche Verbindlichkeiten** mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten **unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5,5 % abzinsen**. Durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz sind Verbindlichkeiten **nun nicht mehr abzuzinsen**. Das Landesamt für Steuern und Finanzen Sachsen hat zu der Neuregelung nun u. a. wie folgt Stellung genommen:

Die Neuregelung ist erstmals **in nach dem 31.12.2022 endenden Wirtschaftsjahren** anzuwenden. Auf formlosen Antrag kann vom Abzinsungsgebot aber **bereits für frühere Wirtschaftsjahre** abgesehen werden, soweit die Veranlagungen noch nicht bestandskräftig sind.

Beachten Sie: Als Antrag gilt auch ein entsprechender **Ansatz in der Steuerbilanz**.

Wurde eine Verbindlichkeit bisher **unter Beachtung des Abzinsungsgebots** passiviert, ergibt sich **im ersten Wirtschaftsjahr ohne Abzinsung eine Gewinnminderung** in Höhe des letzten Abzinsungsvolumens.

Quelle: Landesamt für Steuern und Finanzen Sachsen vom 22.6.2022, Az. 211-S 2175/15/1-2022/36534; Viertes Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl I 2022, S. 911



Offenlegung der Jahresabschlüsse 2021: Keine Ordnungsgeldverfahren vor 11.04.2023

Die **Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2021 endet bereits am 31.12.2022**. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat nun aber mitgeteilt, dass es **vor dem 11.04.2023 kein Ordnungsgeldverfahren** einleiten wird. Damit sollen angesichts der anhaltenden Nachwirkungen **der Coronapandemie** die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

Hintergrund

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen ihre Jahresabschlüsse **spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs** beim Bundesanzeiger elektronisch einreichen.

Beachten Sie: Jahresabschlüsse sowie weitere Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte sind **letztmals für das vor dem 01.01.2022 beginnende Geschäftsjahr** beim Bundesanzeiger einzureichen. Nachfolgende Geschäftsjahre sind zur Offenlegung an **das Unternehmensregister** zu übermitteln (weitere Informationen unter: www.publikations-plattform.de).

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Offenlegung leitet das BfJ **ein Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, innerhalb **einer sechswöchigen Nachfrist** den Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig wird **ein Ordnungsgeld** angedroht.

Praxistipp: Kleinstkapitalgesellschaften müssen nur ihre Bilanz (keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem haben sie ein Wahlrecht: Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden sie kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

Quelle: Mitteilung des BfJ



Grundsteuerreform – „Verfassungsrechtliche Zweifel“

In der Steuerrechtsliteratur mehren sich die Stimmen, die aus unterschiedlichen Gründen verfassungsrechtliche Zweifel an der Grundsteuerreform anmelden. In der Presseberichterstattung wird deswegen mittlerweile vermehrt darauf hingewiesen, dass gegen die auf der Grundsteuererklärung basierenden Feststellungsbescheide Einspruch eingelegt werden soll.



Gerne können Sie uns ansprechen, falls wir Sie in diesem Zusammenhang bzgl. der Erfolgsaussichten eines Einspruchsverfahrens anhand der aktuellen Entwicklung in Literatur und Rechtsprechung sowie der gegebenenfalls entstehenden Kosten für das Einspruchs- und Klageverfahren beraten sollen.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-0 • Telefax +49 9131 6906-210
info@erlanger-treuhand.de • erlanger-treuhand.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Stefan Schmitz
Amtsgericht Fürth HRB 5871 • Sitz Erlangen

Erlanger Treuhand GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft

Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-559 • Telefax +49 9131 6906-520
info@eth-law.de • eth-law.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Dr. Cornelius Popp
Amtsgericht Fürth HRB 6756 • Sitz Erlangen